



Zweckverband
Fränkisches
Freilandmuseum
Fladungen

Schienennetz-Benutzungsbedingungen
des
Eisenbahninfrastrukturunternehmens
Zweckverband
Fränkisches Freilandmuseum Fladungen
für die
Bahnstrecke Mellrichstadt – Fladungen
Besonderer Teil (SNB-BT)
(Stand: 01.05.2010)



0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Vorraussetzungen zur Nutzung der Schienenwege	4
1.2	Informationspflichten	4
1.3	Veröffentlichungen	5
2	Beschreibung des Schienennetzes	5
2.1	Schienennetz und Verkehrsleistung	5
2.2	Ausnahmeregelung	5
2.3	Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes	5
3	Antrags- und Zuweisungsverfahren	7
3.1	Form der Anmeldung	7
3.2	Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen	7
3.3	Entgeltregelungen für Fahrplananpassungen	7
3.4	Trassenstornierungen	7
3.5	Einsatz von Dampflokomotiven	7
4	Informationen über die verfügbare Schienenwegkapazität	7
4.1	Bereitstellung	7
4.2	Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege	
5	Entgeltgrundsätze	8
5.1	Trassenpreise	8
5.2	Standgebühren	8
5.3	Personaldienstleistungen	8
5.4	Medienversorgung	8
5.5	Nutzung von Nebenanlagen	8

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
dergl.	dergleichen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	Täglich
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
zzgl.	zuzüglich

1 Allgemeine Informationen

Ergänzend zu/ Abweichend von den SNB-AT legt der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen die im Folgenden genannten Regelungen (SNB-BT) fest. Die SNB-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen und den Zugangsberechtigten.

1.1 Voraussetzungen zur Nutzung des Schienenwege

- Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen und dem Zugangsberechtigten.
- Der Zugangsberechtigte hat ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem zur Verfügung zu stellen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung mindestens 3 Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.
- Ergänzend zu Punkt 2.2 der SNB-AT ist ergänzend zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich.
- Die für die Benutzung der Infrastruktur erforderliche Orts- und Streckenkenntnis wird durch den vom Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen bestellten Eisenbahnbetriebsleiter bzw. dessen Stellvertreter sichergestellt (Lotsen). Der Eisenbahnbetriebsleiter bzw. dessen Stellvertreter sind als verantwortlicher Eisenbahnbetriebsleiter auf der Museumsbahnstrecke Mellrichstadt – Fladungen für den jeweiligen Betriebstag durch das EVU zu bestellen (siehe Nr. 6 des Genehmigungsbescheid des Bay. Staatsministerium Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 20.12.2000, Az.: 7993VII B 2b – 40 365).

Als zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften geltenden netzzugangsrelevanten Vorschriften für die Streckenbenutzung i. S. Punkt 3.1.2 der SNB-AT gilt die Sammlung betrieblicher Vorschriften (Sbv).

1.2 Informationspflichten

Ergänzend zu den Punkten 5.1.3 und 5.2 der SNB-AT werden sich die Vertragspartner die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten relevanten Informationen zunächst unmittelbar fernmündlich sowie zusätzlich auf schnellstem Weg schriftlich anzeigen. Ansprechpartner für die EVU sowie die zuständige Stelle für Ad-hoc-Entscheidungen ist der Betriebsleiter:

Tel. Betriebsleiter: 036840/30063
Fax Betriebsleiter: 036840/40863

Das EVU hat sich vor Fahrtantritt mit dem Eisenbahnbetriebsleiter des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen über die derzeit gültigen Weisungen zu informieren und die notwendigen Fahrplanunterlagen gem. SbV mitzuführen.

1.3 Veröffentlichungen

Die vom Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

www.freilandmuseum-fladungen.de.

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

2 Beschreibung des Schienennetzes

2.1 Schienennetz und Verkehrsleistung

Nachfolgend wird das Schienennetzes des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen dargestellt und mit technischen Parametern beschrieben. Die betrieblichen und technischen Standards auf dem Schienenweg des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen sind hauptsächlich für den Reisezugverkehr eingerichtet.

2.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenwegkapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen mit Restriktionen verbunden sein, aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten.

2.3 Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes

Für die Betriebsdurchführung gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen.

Für den unter 2.1 genannten Streckenabschnitt gelten nachfolgenden Parameter.

Art des Schienenweges	NE-Bahn (Nichtbundes-eigene Eisenbahn)
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	Mellrichstadt (DB Netz)
Streckenategorie	
- eingleisig	ja
- zweigleisig	keine
- Hauptbahn	keine
- Nebenbahn	ja
Spurweite	1435 mm
Betriebslänge (km)	
- Normalspur	18,5
- davon elektrisch	keine
Streckenklasse	
- Radsatzlast (t)	18
- Meterlast (t/m)	5,6
Höchstgeschwindigkeit (km/h)	40
Kleinster Bogenmesser	200 m
Zulässige Länge der Züge (m)	auf Anfrage je nach Bahnhof
Bremsweg (m) (Bremsstapel der FV-NE Anlage 22 zu § 41 Abs. 1)	400
Bremsstellung der Züge	G; P; R; + Mg
Mindestbremsstapel	Berechnung nach Bremsstapel 400 m der FV-NE Anlage 22 zu § 41 Abs. 1
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb (FV-NE)
Zugbeeinflussung	Keine
Informations- und Kommunikationssysteme	Mobilfunk
Regellichtraumprofil nach § 9 ABO	
- Einschränkungen	keine
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis	ja

Die Angaben sind ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Es gelten ausschließlich die Angaben in den Fahrdienstlichen Unterlagen des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

3 Antrags- und Zuweisungsverfahren

3.1 Form der Anmeldung

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren bedarf es konkreter Angaben (An- und Abfahrt ins DB-Netz, Fahrplananordnung, Fahrzeugeinsatz, Verkehrszeitraum, Fahrtverlauf etc.) seitens des Zugangsberechtigten. Die Trassenanmeldungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

3.2 Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen

Ergänzend zu Punkt 3.4.2 Satz 1 Buchstabe b) der SNB-AT liegt bei einem Antrag auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen (Gelegenheitsverkehr), für Dampflokomotivfahrten, ein Fall für eine besonders aufwändige Bearbeitung vor.

3.3 Entgeltregelungen für Fahrplananpassungen

Fahrplananpassungen innerhalb einer Fahrplanperiode sind auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn Zugtrassen anderer Zugangsberechtigter nicht betroffen sind und die Schienenwegkapazitäten dies zulassen.

3.4 Trassenstornierung

Beim Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden vom Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen Stornierungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze erhoben.

3.5 Einsatz von Dampflokomotiven

Beim Einsatz von Dampflokomotiven, insbesondere beim Anheizen und bei Aufenthalt im Bereich der Bahnhöfe, sind die Emissionen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Dies ist durch eine entsprechende Wahl des Holzes (zum Vorheizen) und der Kohle sicherzustellen. Für den Brandschutz entlang der Strecke der Brandsvorsorge, Brandwachen für besonders gefährdete Bereiche sowie für Brandnachschaufahrten ist das EVU verantwortlich. Festlegungen für die technische Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven werden individuell für den Einzelfall getroffen.

4 Information über die Verfügbare Schienenwegkapazität

4.1 Bereitstellung

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 EIBV stellt der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen auf Anfrage Informationen über die verfügbaren Schienenwegkapazität zur Verfügung.

4.2 Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege

Auf der Strecke des Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen der NEB wird planmäßiger Reisezugverkehr durchgeführt.

Im Sinne der EIBV bezeichnet der Ausdruck "Schienenwegkapazität" die Möglichkeit, für einen Teil des Schienenweges, für einen bestimmten Zeitraum Zugtrassen einzuplanen. Detaillierte Angaben hierzu erhalten Zugangsberechtigte auf Anfrage.

5 Entgeltgrundsätze

5.1 Trassenpreise

Der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen erhebt einen Trassentarif in Höhe von 3,60 €/ gefahrenen km.

5.2 Standgebühren

Der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen erhebt Standgebühren in Höhe von 150,00 €/ Monat je abgestelltem Fahrzeug.

5.3 Personaldienstleistungen

Der Stundensatz für Betriebsleitung (Sicherstellung der Orts- und Streckenkenntnis) beträgt 47,50 €/Stunde zzgl. Reisekosten. Die Mindestbestellzeit beträgt 4 Stunden.

5.4 Medienversorgung

Die Bereitstellung von Lokomotivkohle, elektrischer Energie, Dieselkraftstoff und Wasser erfolgt zu marktüblichen Preisen, zuzüglich eines Aufschlags für Verwaltung und Vorhaltung.

5.5 Nutzung von Nebenanlagen

Über die Nutzung von Nebenanlagen werden sind gesonderte Vereinbarungen getroffen.